

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

Dritter Abschnitt. Die Aldenburger.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666

Dritter Abschnitt.

Die Oldenburger.

§ 14. Anton I. von Oldenburg Herr von Varel und Knipphausen. Oldenburgischer Erbfolgestreit.

Bereits am 1. Oktober 1664 hatte Graf Anton Günther, wohl um die mit Mühe erwirkten Sonderbestimmungen möglichst zu sichern, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst den Lehnsfolgern, bez. seinem Sohne, der durch den Kieler Rezeß vom 29. Juli desselben Jahres als königlicher und herzoglicher Statthalter verpflichtet worden war, übergeben. Als er dann am 19. Juni 1667 zu Rastede verblieben war, nahm der Graf von Oldenburg im Namen des Königs Friedrich III. von Dänemark und des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorp Besitz von den Grafschaften und setzte sich selbst in den förmlichen Besitz seines Erbteils. Er sollte sich dessen nicht lange ungestört erfreuen.

Bald erhob sich wegen der Grafschaften ein Erbfolgestreit. Der Herzog von Holstein-Ploen, Dietrich dem Glückseligen, dem Stammvater des oldenburgischen Hauses, um einen Grad näher verwandt als der im Testament Anton Günthers neben dem König von Dänemark als Lehnsfolger genannte Herzog von Holstein-Gottorp, protestierte nachdrücklich und mit Erfolg. Der Kaiserliche Reichshofrat entschied 1673 zu Gunsten der Linie Holstein-Ploen. Indem Ploen gemäß eines schon 1671 geschlossenen Separatvergleichs 1676 seinen Anteil an Dänemark abtrat, kam dieses in den alleinigen Besitz der Grafschaften. Doch blieb Ploen für den Fall des Abgangs der königlichen männlichen Linie die Erbfolge ausdrücklich vorbehalten.

Der Ausgang des Erbfolgestreites warf natürlich den von Anton Günther 1649 mit Dänemark und Holstein-Gottorp geschlossenen, das Lehn bestimmenden Rendsburger Vergleich über den Haufen. Es tauchte nun die auch für Anton von Oldenburg schwerwiegende Frage auf, „was denn eigentlich zum Lehen gehöre, und ob alles, worüber Graf Anton Günther als über Allod geschaltet, für solches zu achten sei“⁷²). An der Entscheidung der Frage lag vor allem dem König von Dänemark — seit 1670 regierte Christian V. —, aber auch dem Herzog von Ploen, dem ja, wie oben bemerkt, noch gewisse, wenn auch entfernte Sukzessionsansprüche zustanden.

Die Allodialerben machten Einwendungen, verkannten aber keineswegs die Gefährlichkeit der Sachlage „und so suchten sie durch Nachgiebigkeit das ihnen drohende Gewitter abzulenken“⁷³).

Graf Anton hatte bereits 1669 gegen die Vogtei Schweiburg 2670 $\frac{2}{3}$ Jüek seiner in den Grafschaften verstreuten Besitzungen an Dänemark eingetauscht. 1676 trat er gegen Garantierung der übrigen Besitzungen und Überlassung des Hofes zu Hahn sein Weserzollsdrittel an den König ab. 1678 streckte er ihm 50 000 Rthl. vor und erhielt dafür als Pfand das Amt Rastede mit allen Nuzungen, der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit und dem Patronatsrechte. 1679 folgte ein weiteres Darlehen von 20 000 Talern, wofür ihm der Zehnt im Wüstenland und sechs Vorwerke verpfändet wurden⁷⁴).

So erhielt sich Anton seine Besitzungen. Was nach seinem Ableben geschah, werden wir später sehen. Für jetzt sei es uns verstattet, „een beten van't frigen to snacken.“

§ 15. Die Gemahlinnen Antons I.

Seit 1659 war der Graf mit Augusta von Sayn-Wittgenstein vermählt. Sie schenkte ihm fünf Töchter: Antoinette Augusta, 1660—1701; Sophie Elisabeth, 1661—1730; Dorothea Justine, 1663—1735; Luise Charlotte, 1664—1732; Wilhelmine Juliane, 1665—1746. Nach nur siebenjähriger Ehe starb die Gräfin 1666 zu Oldenburg und ward als erste in der Familiengruft in der Stadtkirche beigesetzt.

Antons Mutter, die Gräfin Weißenwolff, nahm sich zusammen mit der Schwägerin ihres Sohnes, Fräulein Marie Juliane von Wittgenstein, der Erziehung ihrer Enkelinnen an.

1677 vermählte sich die Älteste mit dem Grafen von Guldenslöwe, 1680 die zweite mit dem späteren Reichsgrafen Franz Heinrich von Fridag, Baron von Gödens. Die übrigen drei lebten dann mit ihrer Großmutter im „Oldenburger Hof“ zu Bremen-Neustadt, der ihrem Vater gehörte⁷⁵).

Dieser war viel auswärts, besonders am dänischen Hofe zu Kopenhagen. Hier lernte er die Prinzessin Charlotte Amélie de la Trémoille kennen und lieben.

Sie war geboren den 3. Januar 1652 zu Thouars als Tochter des Henri Charles de la Trémoille, Prinzen von Tarent, und der ältesten Tochter der Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel, namens Emilie. Der Prinz von Tarent, reformierter Konfession, trat wiederholt zur katholischen Kirche über. Damit Charlotte Amélie nicht zum Konfessionswechsel gezwungen würde, brachte die Mutter sie zur Königin Charlotte Amalie von Dänemark, ihrer Bruderstochter (1672).

Die Schwierigkeiten, mit denen Graf Anton von Oldenburg bei seiner Werbung zu kämpfen hatte, beschreibt seine Gemahlin ausführlich in ihren sehr lesenswerten Memoiren⁷⁶). Am 19. Mai 1680 fand die Trauung im Vorzimmer der Königin statt. Auf der Reise nach Varel kam das junge Paar Sonnabend, den 4. Juni, in Bremen an, wo es von der Gräfin Weißenwolff und den drei ledigen Töchtern aus des Grafen erster Ehe begrüßt ward. Nach kurzem Aufenthalt in Bremen und Oldenburg, wo den Neuvermählten ein sehr ehrenvoller Empfang bereitet ward, fand am Medardustag (8. Juni) der Einzug in Varel statt, unter großem Jubel der Bevölkerung, die allenthalben auf den Landstraßen der Herrschaft Aufstellung genommen hatte.

§ 16. Kurzes Eheglück. Anton I. stirbt. Giftmord?

Die nächsten Monate vergingen in ziemlicher Unruhe. Zahlreiche Besucher kamen, darunter das dänische Königspaar, das sich fast zwei Wochen teils in Oldenburg, teils in Varel aufhielt. Man war andauernd unterwegs, unternahm kleinere und größere Reisen.

Das Verhältniß zwischen dem Grafen und seiner Gattin war bei der beiderseitigen innigen Zuneigung das denkbar beste und bot Gewähr für ein glückliches Zusammenleben von Dauer. Zwei ausgezeichnete Menschen hatten sich gefunden. Die Seelengröße, Sinneshöhe und Gottergebenheit der Prinzessin sprechen aus jeder Seite ihrer Memoiren. Und Graf Anton verdankte die Verehrung, die ihm überall gezollt wurde, nicht allein seiner schönen Erscheinung und seinem Reichtum, sondern vor allem der Rechtschaffenheit und Lauterkeit seines von wahrer Gottesfurcht erfüllten Herzens.

Das neidische Schicksal sollte den schönen Bund nur zu bald zerstören. Schon im Juli begann der Graf zu fränkeln. Er klagte über Schmerzen in der Hand; heftiges Fieber gesellte sich dazu. Nach der Rückkehr von einer im Oktober unternommenen Hollandreise legte er sich. „Am Sonnabend, dem 20.“, so schreibt die Prinzessin, „hatte der Graf einen schrecklichen Anfall und sagte mir Lebewohl. Am Sonntag, dem 21., nahm er das Abendmahl . . . Das Wechselfieber schlug den 23. in beständiges Fieber mit Phantasieren und großer Mattigkeit um. Am Montag, dem 25., sagte der Graf zu mir, ich wäre ihm noch eine starke Wurzel hienieden, Gott würde aber, wenn er ihn zu sich nehmen wollte, sie vor der Zeit abhauen. Am Dienstag, dem 26., entfernte man mich aus dem Zimmer des Grafen, aber ich hörte ihn fast die ganze Nacht bis Mittwoch früh klagen. Zwischen fünf und sechs Uhr morgens gab er seine Seele Gott zurück, der ihn durch das Blut des Bündnisses erlöst hat und ihm immer ein Gott der Tröstung und der Gnade gewesen ist . . . Am Mittwoch, dem 24. (November), setzte man den seligen Herrn in dem Grabgewölbe bei“⁷⁷).

Als bald keimte in der unglücklichen Witwe der schauerliche Verdacht empor, der Verstorbene sei von seinem Arzte Ringelmann vergiftet worden.

Dr. Johann Ludolf Ringelmann, der Sohn des früheren oldenburgischen Leibmedikus Caspar Ringelmann, geboren am 20. Juni 1638 zu Osnabrück, war seit 1666 als Leibarzt des Grafen Anton Günther angestellt. Später war er fürstlicher Rat und Amtmann zu Neuenburg. Als er das Gut Gnaden-

feld in der Gemeinde Seefeld erworben hatte, erhielt er den Titel „von Ringelmann zu Ehr und Gnadenfeld, J. K. M. zu Dänemark und Norwegen Justizrath und Leibmedikus.“ Er starb am 27. Juni 1703. 1667 erschien von Ringelmann eine populäre Schrift: „Unterricht, wie man sich bei schweren Zeiten zu verhalten.“ Als praktischer Arzt genoß er großes Ansehen. Noch 100 Jahre nach seinem Tode wurden im Oldenburger Land „Dr. Ringelmanns Tropfen“ verzapft⁷⁸⁾.

Ringelmann mag dem Grafen Anton gram gewesen sein, weil dieser der Fürstin von Neuenburg, Anton Günthers Witwe, abgeraten hatte, ihn zu ihrem Geheimen Räte zu machen. Außerdem stand Ringelmann in dem Ruf, an zwei oder drei seiner Freunde Gift probiert und eine seiner Frauen vergiftet zu haben. Dazu kam, daß er die Krankheit des Grafen schon in ihren leichten Anfängen der Fürstin von Neuenburg gegenüber als unheilbar bezeichnet hatte. Auch fand man den Toten, als der Sarg aus irgend einem Grunde nochmals geöffnet wurde, „zum Erschrecken entstellt.“ So die Prinzessin de la Trémoille.

Wir wissen nicht, ob der gehegte Verdacht begründet war. Er wird sonst nirgends erwähnt. Sonderbar erscheint das rasche Hinsiechen des ersten Oldenburgers an einer Krankheit, die nicht recht diagnostiziert werden konnte. Freilich, die ärztliche Kunst steckte damals noch in den Kinderschuhen.

Die Töchter des Grafen ließen 1681 eine Medaille auf den Tod ihres Vaters prägen, ein glattrandiges Silberstück von 31 mm Durchmesser und 2½ Lot Gewicht. Die Vorderseite zeigt zwischen einem Lorbeer- und einem Palmenzweige zwölf Zeilen Inschrift, die Rückseite einen dreifach übereinander liegenden Stern mit zwanzig Strahlen. Der oberste Stern trägt ein erhabenes Herz, worauf in je drei Zeilen rechts „Antonius“, links „Augusta“ steht. Auf zehn Strahlen sind Namen und Rang der fünf Töchter verzeichnet⁷⁹⁾.

§ 17. Das Waisenhaus.

Ein würdiges, seiner edlen Menschlichkeit entsprechendes Denkmal hat sich Anton I. in dem schönen und reich dotierten Darelser Waisenhaus errichtet. Gestiftet 1669, wurde der Bau 1670 in Angriff genommen und 1671 vollendet. „Dem Waisen-

hause ward ein Corpus von viertausend Reichstaler gewidmet und dabei verordnet, daß einhundert, teils Knaben, teils Mädchen, zum wenigsten 6—7 Jahr alt, hineingenommen, bis sie 14 oder 15 Jahre erreicht hätten, erhalten und, namentlich die Jungen, zu aller vorkommenden Haus-, Garten- und Feldarbeit angeführet, mithin so beizeiten zum Haushalten gewöhnet würden. Verwaltung und Unterricht wurden einem Ökonomus, einem Schulhalter und einer Lehrmeisterin, die Oberaufsicht aber zwei Vorstehern anvertrauet¹⁰⁾.

Bevor indes die Stiftung in ihrem vollen Umfange durchgeführt werden konnte, starb der Graf. 1683 besaß das Waisenhaus aus seinen Ländereien und Kapitalien nur etwa 2100 Taler Einnahme. Zum Überfluß ging Anfang des 18. Jahrhunderts der wertvolle Besitz in Schweiburg, 600 Jücker, verloren. Nachdem sich das Waisenhaus 1717 mit 18000 Talern vom Kapital an der Wiederherstellung des zerstörten Deichwerkes hatte beteiligen müssen, und dieses der Weihnachtsflut von 1717 abermals zum Opfer gefallen war, sah sich Anton II. von Oldenburg genötigt, die Schweiburger Ländereien dem dänischen König zu überlassen, um nur der Deichpflicht ledig zu sein. Nach vielen Bitten wurde dem Waisenhaus durch königliche Resolution vom 2. April 1726 zur Entschädigung für den erlittenen Verlust eine jährliche Rente von 400 Talern zugestanden, die noch heute mit 1314 *M* 25 *S* aus der Landeskasse gezahlt wird. Bei Anton's II. Tode (1738) vermochte das Stift nur noch 6 Kinder zu unterhalten, bei 5734 Taler Kapitalvermögen. 1773 fielen ihm von privater Seite 9900 Taler Gold zu. Schwere Tage brachte dann wieder die Franzosenzeit: Die Zinsen blieben aus, das Gebäude diente bald zum Magazin, bald zum Lazarett und Gefängnis, 3 Knaben wurden sogar unter die Soldaten des großen Kaisers eingereiht.

Das Stift besitzt heute an Ländereien insgesamt 50 ha 7 a, die 1907 5800 *M* einbrachten. Das Kapitalvermögen repräsentiert einen Wert von 100 854 *M* 25 *S*. Die Einnahme betrug im Vorjahre einschließlich der Rente aus der Landeskasse 14 409 *M* 29 *S*.

Es werden jetzt durchschnittlich 36 Kinder aus der Stadt- und Landgemeinde Varel, der ehemaligen Herrschaft V., erzogen. Ursprünglich fanden auch Kinder aus der Vogtei Schwei und

der Herrlichkeit Kniphäusen Aufnahme. Doch ist das seit 1750 nicht mehr der Fall. Gerichtliche Maßnahmen der Kniphäusener Gemeinden gegen diese Beschränkung blieben erfolglos²¹).

Der monumentale, von schönen Bäumen umschattete Bau hat die Stürme der Zeiten unverfehrt überstanden und mahnt mit dem oberhalb des Türbogens angebrachten Oldenburger Wappen und der sinnvollen Inschrift: Quid retribuam domino, das heißt: Wie soll ich mich dem Herrn dankbar erweisen? das lebende Geschlecht zu freundlicher Erinnerung an den edlen Stifter.

§ 18. Aufschwung.

Varel durfte im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts hoffnungsfroh in die Zukunft schauen. Es fanden sich da einige Momente verwirklicht, die mit Notwendigkeit einen wirtschaftlichen Aufschwung hervorrufen mußten, teilweise auch schon hervorzurufen begonnen hatten. Der Umstand, daß eine Hofhaltung sich am Orte befand, die ausgedehnte Hofhaltung eines begüterten Fürsten, der reichlich Leute, Bedürfnisse und freundschaftliche Beziehungen hatte, war gewiß nicht von Nachteil. Größere Bedeutung noch besaßen die Deichbauten des 16. und 17. Jahrhunderts, die Varel und die Wede aus ihrer isolierten Lage befreiten. Im Jahre 1615 dämpfte Anton Günther das schwarze Brack und beendete damit das von seinem Vater 1595 begonnene Ellenserdammer Deichwerk, das insgesamt über 700 000 Reichstaler verschlang²²). Es wurden hierdurch mehrere Tausend Jücker Landes gewonnen und die uralte Landstraße wiederhergestellt, die von Oldenburg via Wiefelstede auf Bohlenwegen über das Wapelbruch bei Conneforde nach Bockhorn und weiter nach Jever führte. Wenn Varel auch nicht unmittelbar an dieser Straße lag, so war es doch an sie angeschlossen und mußte durch ihre Erneuerung in verkehrspolitischer Beziehung gewinnen.

1677 entstand eine direkte, das Wapelbruch auf einem Damm durchquerende Verbindung zwischen Varel und Oldenburg, der „Neue Weg“, die heutige Chaussee.

So lag unser Ort, von dem überdies eine Verbindung nach Butjadingen abzweigte, im Schnittpunkte wichtiger Land-

straßen. Handwerker, Gastwirte und Krämer siedelten sich im Nordende und besonders im Südende an, das im Laufe der Zeit zum eigentlichen Marktflecken mit dem um 1775 angelegten Neumarkt ward. Reichlich nährte sie der lebhafteste Verkehr der Straßen.

Das Bauern- und Fischerdorf wuchs und begann allmählich einen mehr städtischen Zuschnitt zu gewinnen. Der Ausdruck „städtisch“ ist allerdings mit Vorsicht aufzunehmen und im Sinne des 17. und 18. Jahrhunderts zu verstehen. Es soll damit nur das Anwachsen der Gewerbetreibenden gekennzeichnet werden. In der Privilegierung der Apotheke am 31. März 1712 darf man ein Zeichen der fortschreitenden Entwicklung erblicken.

§ 19. Antons II. Geburt. Der Kampf um das Erbe. Der Aldenburgische Traktat.

Nach dem Tode Graf Antons I. sah sich seine Witwe vor den bitteren Kampf um die Hinterlassenschaft gestellt, den sie um so energischer zu führen gewillt war, als sie am 26. Juni 1681 einem Knäblein, Anton II., das Leben gegeben hatte. Die Vormundschaft übernahmen außer der Mutter Graf Ulrich Güldenlöwe und Freiherr von Fridag, die, wie wir wissen, mit Töchtern Antons I. vermählt waren. König Christian V. von Dänemark war fest entschlossen, nunmehr die schon früher erörterte Frage nach genauer Feststellung des Allods zur Entscheidung zu bringen. In Ermangelung einer angemessenen Kautions ließ er am 19. März 1681 die aldenburgische Gütermasse mit Beschlag belegen. Am 11. April wurden die Eingesessenen von Varel, Jade und Schwei und die Heuerleute der verschiedenen Vorwerke in Jade zusammenberufen und ihnen eröffnet, daß sie von jetzt an nur den königlichen Beamten Gehorsam zu leisten hätten.

Über zehn Jahre lang zogen sich nun die Verhandlungen hin. Der dänischerseits 1683 gemachte Vergleichsvorschlag wurde zwar von Güldenlöwe und Fridag für sich und von ersterem und dem Oberlanddrosten Grafen Buchard von Ahlefeld als Kuratoren der drei minderjährigen Töchter Antons I. für diese angenommen, nicht aber von der Gräfinwitwe als Mitvormünderin ihres Sohnes. Sie glaubte unmöglich einem Vertrage

zustimmen zu können, der Anton II. sogar die Herrschaft Varel entzog. 1684 reiste sie zu persönlicher Beschwerdeführung zum Kaiser nach Wien. Der Kaiser, es war Leopold I., gab auch wirklich den Befehl, daß die Vormünder ohne Wissen und Willen der Mutter nichts unternehmen sollten. Der König von Dänemark kam daraufhin 1686 mit neuen Vergleichsvorschlägen, die Charlotte Amélie indes immer noch nicht akzeptabel erschienen. Eine 1690 von ihr nach Kopenhagen unternommene Reise führte zu Abmachungen, denen die Prinzessin zunächst zustimmte, um, sobald sie Dänemark im Rücken hatte, neue Schwierigkeiten zu machen. Schließlich kam, ohne ihr Zutun, am 12. Juli 1693 der sogenannte Aldenburgische Traktat zustande.⁸³⁾

Die Vormünder entsagten für ihr Mündel dem Anteil am Meserzoll, den Vogteien Jade und Schwei und dem Vorwerk Hahn. Ferner traten sie das verpfändete Amt Rastede und die verpfändeten Zehnten ab, verzichteten auf die dem König von Anton I. geliehenen 70 000 Reichstaler und auf die Einkünfte der aldenburgischen Güter während der Zeit der Beschlagnahme. Auch zedierten sie zwei Schuldverschreibungen nebst Zinsen, eine über ca. 96 000 Taler von Kaiser Ferdinand II., die andere über 15 000 Taler von Herzog Christian Albrecht von Schleswig-Holstein. Dagegen erhielt die Familie Aldenburg eingeräumt die Vorwerke und Ländereien zu Neuenfelde, Wittbeckersburg, Ovelgönne, den Boitwarder Groden, Roddens, Seefeld, Blexerland, 200 Jüek auf dem sogenannten Hoben mit der niederen Gerichtsbarkeit und der Freiheit von öffentlichen Lasten, jedoch mit Vorbehalt der Landeshoheit. Unter gleichem Vorbehalt ward dem gräflichen Pupillen und seinen ehelichen männlichen Leibeserben das Amt Varel unter dem Namen einer „Edlen Herrschaft“ zugesprochen. Die besonders verzeichnete Grenze*)

*) Die Grenze zwischen dem Amte Neuenburg und Amte Varel — so heißt es im Nachtrag zum Aldenburgischen Traktat —⁸⁴⁾ ist mitten auf dem Deiche bei Farschenschlot. Von Farschenschlot geht die Grenzlinie vom Deiche herunter hinaus nach dem Anwachse, recht gerade Osten an, nach dem Steinhauser Sieltief oder sogenannten Salzenbrack zu. Sodann ist die Grenze in der Mitte oder Tiefe des Salzenbracks längst demselben auf Dangast zu und so ferner mit der Tiefe des Fahrwassers bis an die Spitze von Arngast, gegen Nordost, soweit als die Insel bei einer ordinären flut

umfaßte auch den Grund und Boden der eingegangenen Christiansburg (siehe § 20). Deren Werke sollten niedergerissen, die Reste des Walles aber „in die Form eines gemeinen Landdeiches redigieret werden.“ Die Übertragung Varel's geschah im übrigen mit Patronatsrecht, Ober- und Untergerichtsbarkeit (diese erstreckte sich nach königl. Reskript vom 15. Juli 1717 auch auf die Vareler Edelleute, freien und königlichen geistlichen und weltlichen Bedienten), mit Jagd- und Fischereigerechtigkeit und allen übrigen Regalien. Das privilegium de non appellando ward auf 80 Reichstaler festgesetzt, der Beitrag zur jährlichen Landeskontribution auf 1200 Reichstaler normiert, außerdem die „zu altgräflichen Zeiten üblich gewesenen“ Beiträge des Amtes zu den Reichs- und Kreisausgaben und zur Unterhaltung des Kammergerichtes beibehalten.

Das Waisenhaus in Varel sollte fortbestehen. Endlich blieben der Familie Aldenburg die reichsunmittelbare Herrlichkeit Kniphausen und die jeveländischen Vorwerke Garms, Alt-Oberahm und Marienhausen.

Den fünf Töchtern Antons I. bestätigte der König das Eigentum der ihnen schon 1683 übertragenen Güter. Danach kamen zu: der Gemahlin des Grafen Guldenslöwe das Ovelgönnsche Vorwerksland und der Boitwarder Groden, der Gräfin Fridag das Vorwerk Alt-Oberahm und das dem König später gegen einige Grodenländereien beim Ellenserdamn überlassene Ländchen Schweiburg, den übrigen drei Fräuleins, nämlich Dorothea Justine (seit 1689 mit dem Reichsfreiherrn Anton Wulff von Harthausen vermählt), Louise Charlotte (1684 dem General Christoffer Bjelke angetraut), Wilhelmine Juliane (seit 1689 Gemahlin des Grafen Georg Ernst Wedel-Jarlsberg), die Vorwerke Neuenfelde und Wittbeckersburg.

§§ 26 und 29 des Traktats forderten einmal die Erziehung Antons II. in der evangelisch-lutherischen Konfession, sodann die

troffen bleibt, allwo eine Bafe oder Scheidepfahl muß gesteckt werden, so daß die Insel binnen der Grenze bleibt. Von Urngast in gerader Linie nach der Ecke des alten Jadesromes, allwo das Christiansburger und Wapeler Sieltief zusammenstoßen. Von da längs dem Wapeler Sieltief bis an das Wapeler Siel, allwo sich das Amt Varel wieder endet und die Vogtei Jade anfanget.

Zurücknahme der von der Prinzessin 1683 beim Kaiserlichen Hofe gegen die Mitvormünder anhängig gemachten Klage. Diese beiden Klauseln ließen Charlotte Amélie von der Ratifikation des Traktats absehen, sonderlich die erste. Hatte sie doch ihren Sohn mit nach dem der Familie gehörigen holländischen Gute Doorwerth genommen, wo sie sich seit 1684 aufhielt, um ihn in der reformierten Konfession, zu welcher sie selbst sich bekannte, erziehen zu lassen. Doch das hinderte das Zustandekommen des Traktats nicht. Im Juli 1695 geschah die Überweisung des Besitztums und die erneute eidliche Verpflichtung der Untertanen für das gräfliche Haus.

Damit war die seit langen Jahren spukende Frage in einer für die Aldenburger immerhin noch annehmbaren Weise gelöst. Freilich, sie hatten tüchtig Haare lassen müssen, hatten Riesensummen an Grundbesitz und barem Geld verloren, und die Reichsunmittelbarkeit der edlen Herrschaft Varel war für immer dahin.

§ 20. Christiansburg.⁵⁵⁾

Es ward im vorigen Paragraphen der Christiansburg Erwähnung getan. Obwohl diese einer Laune König Christians V. von Dänemark entsprungene Gründung nur von kurzer Dauer war, so hat sie doch unendlich viel Angst und Not, Lasten und Schädigungen für die Eingefessenen nicht nur des Amtes Varel, sondern auch der umliegenden Vogteien im Gefolge gehabt und wäre sicher die Ursache des völligen wirtschaftlichen Ruins der Umgegend geworden, hätte nicht der Himmel selbst mit rettender Hand eingegriffen.

Anfang 1681 wurde bekannt, der König habe den Plan gefaßt, am Vareler Siel eine neue Stadt und Festung anzulegen, die, nach ihm benannt, seinen Namen durch Jahrhunderte tragen sollte. Die Gräfin-Witwe erkannte sehr richtig die Gefahr einer solchen Nachbarschaft und schrieb am 15. Februar einen Brief an Christian V., in dem sie demütig um Unterlassung des Baues und Zurückziehung der „anhero destinirten Troupen“ bat, damit nicht „das, was etwa durch mich zur Welt gebracht werden möchte, noch vor seiner Geburt unglücklich wird.“ (Anton II. wurde am 26. Juni d. J. gegen 2 Uhr in der Nacht von

Sonnabend auf Sonntag geboren.) „Gott wird“ — so schrieb sie weiter — „nicht nachlassen, Ew. Königl. Majestät Reiche und Lande ohne dehm zu beschützen und selbstn eine Mauer zu bauen, die unzerbrechlich, worumb seine Allmacht stets bitten werde.“

Das Gesuch der Gräfin-Witwe blieb, wie zu erwarten, erfolglos. Der König suchte „seine freundliche liebe Muhme“ nach Möglichkeit zu beruhigen und erklärte, der Festungsbau diene „bloß und allein zur ohnumbgänglichen Defension und Sekurität der Grasschaften und derer inkorporierten Länder, damit dieselben gegen alle ohnvermutliche Zufälle, so viel möglich, gesichert seyn mögen.“ Auch die Vorstellungen, die die Prinzessin durch einen Abgesandten in Kopenhagen machen ließ, waren vergeblich.

Mit Schrecken sahen die Landwirte auf ihrem Grund und Boden ein großes Hantieren mit Meßstab und Meßband anheben. Zwar ward ihnen gesagt, der König werde das zum Festungsbau verwandte Land entweder durch anderes ersetzen oder pro Jücl mit 100 Reichstaler bezahlen, aber sie hatten dennoch den, wie die Zukunft lehrte, durchaus nicht grundlosen Verdacht, es werde an Mißhelligkeiten nicht fehlen.

Unter dem Kommando Oberst Behrenstorffs waren ein Bataillon Infanterie vom Regiment des Obersten Pott und 60 Pferde eingetroffen, um vor allem auch am Vareler Siel ein Hüttenlager für die aus Holstein beordneten „Völker“ herzurichten. Das Bataillon wurde ebenso wie 1 Offizier und 24 Mann, denen die Bewachung des am Hafen stehenden Magazins oblag, in Varel und Umgebung einquartiert. Oberst Pott war vorher hier gewesen und hatte den Haferkamp als für die Einquartierung am geeignetsten gefunden, weil das Desertieren von da aus am schwierigsten sei. Die Kranken, die sich reichlich unter den Truppen fanden, mußten besondere Quartiere erhalten, um die Gesunden nicht anzustecken.

Zu dem zu errichtenden Lager hatten die Eingesessenen des Amtes Varel und der Vogteien Schwei und Jade an den Proviantkommissar Kruse 1000 Fuder Brennholz oder Torf und das nötige Buschwerk und Stroh zu liefern, sowie Wagen zur

Heranschaffung der in Bremen angekauften Vorräte an Stahl, Steinkohlen, Nägel usw. zu stellen. Übrigens bekamen sie dafür Anweisungen an die oldenburgische Kriegskasse, wie denn auch die Soldaten angewiesen waren, was sie in den Häusern entnahmen, bar zu bezahlen. Nun, es mag damit nicht immer so genau genommen worden sein; denn die Eingefessenen wehrten sich, soviel sie konnten, gegen die von ihnen geforderten Leistungen. Das fremde Geld, mit dem die Soldaten zahlten, rechneten sie so niedrig als möglich an, um ein tüchtiges Geschäft zu machen.

Am 28. April kam der König selbst nach Varel, ging einige Tage darauf nach Oldenburg, von wo er am 4. Mai wieder nach Varel zurückkehrte, und am 13. abreiste. Am 5. August war der König abermals in Varel, um den Fortgang des Festungsbaues zu besichtigen.

Die Privilegien der neuen Stadt erschienen am 10. Mai gedruckt und wurden am 4. Trinitatissonntag von allen Kanzeln des Landes abgelesen. Neben der Befreiung von sämtlichen Abgaben ward den Bürgern von Christiansburg freie Religionsübung zugestanden, auch den Juden. Die „im Reich tolerierten Religionsverwandten“ sollten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Auf 2 Meilen im Umkreise sollten keine Gewerbetreibenden und Handwerker geduldet sein, Grobschmiede, Radmacher, Böttcher, Schuster und Schneider ausgenommen, die aber auch von Christiansburg mindestens eine halbe Meile fernbleiben mußten. Den nach Christiansburg Übersiedelnden ward Unterstützung beim Hausbau versprochen. Wer anderwärts Konkurs gemacht hatte, fand in der neuen Stadt Schutz vor seinen Gläubigern. Für spätere Zeit sollte die Bürgerschaft das Recht haben, die Stadtobrigkeit, Bürgermeister und 4 Ratsherren, zu wählen. Diese würden zugleich die Gerichtsbarkeit für Zivilsachen bilden, mit der Modifikation, daß bei Objekten über 50 Reichstaler Berufung an die Regierungskanzlei in Oldenburg statthalt wäre. Zwei Pferde- und Viehmärkte jährlich (25. Juni und 15. September) wurden festgesetzt, im Interesse des Handels und Verkehrs die Bezeichnung des Fahrwassers in der Jade durch Tonnen und Baken versprochen.

Der Bau der Festung ging munter vorwärts. Die nötigen Steine wurden aus Varel herbeigeschafft, wo man einfach das Straßenpflaster herausriß. Doch befahl bald ein Edikt des Königs dem Oberst Scholte, „falls es nur einmal möglich und die benötigten Steine zu der Festung anderwärts angeschafft werden können, bis zu fernerer Verordnung damit innezuhalten.“

Ende Dezember 1682 konnte bereits die erste Predigt in der Christiansburg gehalten werden.

Am 26. Nov. 1683 besuchte die Prinzessin Trémoille zum ersten Male den so verhassten Ort. Der Kommandant Oberst Brün hatte sie gebeten, seine Tochter Charlotte Amelie über die Taufe zu halten, was sie um so weniger abschlagen zu dürfen glaubte, als auch die Königin unter den Paten war. Die Prinzessin sagt in ihren Memoiren über die Feierlichkeit: „Übrigens geschah die Zeremonie ohne Zeremonie. Denn ich hielt das Kind neben dem Bett der Mutter, und darauf bot man uns Konfekt an. Beim Kommen und Gehen erwies man mir keine andere Ehre, als die Trommel zu schlagen, wenn ich bei der Wache vorbeiging.“

Im Mai 1689 wurden zur Vervollständigung der Besatzung in den Vogteien Varel, Jade, Schwei, Bockhorn und Zetel „auf vorher geschene Notifikation an Jhro Hochfürstliche Durchlaucht die Fürstin von Neuenburg“ (die Witwe Graf Anton Günthers) 300 Mann ausgehoben und, mit „tüchtigem Ober- und Untergewehr ausgerüstet“, nach Christiansburg gebracht. Zuvörderst sollen, so etwa sagt die betreffende Verordnung, die Söhne der Hausleute, wenigstens 18 Jahre alt, gewählt werden, dann der vernehmsten Köter Söhne, oder in deren Ermangelung die jüngsten Köter selbst.

Trotz der verheißenen hervorragenden Privilegien bezeigten nicht viele Gewerbetreibende Lust, nach Christiansburg überzusiedeln. Der dort herrschende rauhe, kriegerische Ton, die Kosten und die Beschwerlichkeit des Umzugs, die Ungewißheit der Zukunft ließen sie davon absehen. Da erschien am 25. Juli 1689 ein neues Kgl. Edikt, das, wie jenes von 1681, die Steuerfreiheit als Lockspeise auswarf und dann erklärte, daß, „umb die Commerciën nach Christiansburg desto mehr zu leiten, aller

Handel und Handthierung mit Ellen, Gewicht und Maße in Varel, Wapeler Siel, Steinhauser Siel und Bockhorn nach Endigung dieses Jahres" nicht mehr geduldet werden würde. Die Zuwiderhandelnden hätten Strafe und Konfiskation der Waren zu erwarten.

Am 28. Januar 1690 beauftragte der Oberst und Drost von Bülow den Hausvogt Behrens, den Gerichtschreiber Wencke und einen gewissen Johann Bruncken, bei allen Kaufleuten Hausfuchung zu halten, die Warenbestände aufzunehmen und zu versiegeln. Keiner sollte sein Geschäft weiterführen, falls er nicht unter Stellung entsprechender Kautions gelobte, sich in Christiansburg anzusiedeln und sein Haus bis Ostern 1691 wirklich zu beziehen.

Da gab es denn viel Geschrei und Gejammer. Bittgesuche an die Prinzessin Trémoille, die sich selbst in ihrer Not nicht zu helfen wußte, an den „allergnädigsten König und Herrn“ wurden die schwere Menge losgelassen.

Der blieb kühl, verlangte im Gegenteil die Reparierung des Vareler Siels von den Eingefessenen, den diese, wie sie in ihrem Antwortschreiben auseinandersetzen, erst 1669 „dermaßen fest und beständig“ erbaut hatten, daß er auf lange Jahre hinaus keine Ausbesserung nötig zu haben schien. Die Reparatur, fährt das Schreiben fort, wird über 1000 Taler kosten und uns wenig nützen. Der Siel ist in die Stadt eingeschlossen, und das Innenwasser durch die neu erbaute Schleuse und Schütze zur Anfüllung der Stadtgräben aufgehalten, der Wasserzug im Siel gehemmt. Dadurch werden unsere besten Ländereien überschwemmt. Wir haben deshalb bereits vor einiger Zeit gebeten, einen kleinen Siel nach unserm Vermögen bauen zu dürfen, wenn die Abwässerung unserer Lande durch den bisher gebrauchten Siel nicht zulässig ist, und wir wiederholen diese Bitte.

Wie groß mag die Freude aller Interessenten gewesen sein, als bald danach wegen Verschlammung des Hafens und Sieltiefs das große Unternehmen, das schon 300 000 Taler gekostet hatte, fallen gelassen werden mußte!

Das angekaufte Land erhielt im Aldenburgischen Traktat, wie schon im vorigen Paragraphen bemerkt, Anton II. von

Oldenburg. Es heißt dort bei Aufzählung der Gebiete, die zur Herrschaft Varel gehören sollen: „Ingleichen dem Grunde und Boden, worauf die Festung Christiansburg gelegen, samt denen darinnen stehenden herrschaftlichen Häusern, ausgenommen das Gerichtshaus, Backhaus oder Rosmühle, die Kirche, item des Kommandanten und Kommissarii beide Ställe, die großen Brücken, wie auch eines von den beiden Christiansburgischen Sielen und aller der am Walle, gegen die Jade zu und sonst längst dem Kanal geschlagenen und nach nunmehr niedergelegter Festung des Ortes nicht mehr nötigen Holzung, — — — jedoch daß der noch übrige Rest des Christiansburgischen Walles, von den sogenannten drei Klappen an bis zu dem vierten Klappen, nach der Jadewärts, wie auch die Contrescarpe, nebst den Ravelins, auf des gräflichen Pupillen Kosten, vollends niedergeworfen und der Wall in die Form eines gemeinen Landdeiches redigiret werde.“

Am 19. September 1694 ließen die Vormünder des Grafen Anton — der zählte erst 15 Jahre — die noch übrigen Baulichkeiten der Burg öffentlich meistbietend auf Abbruch versteigern. Das Auktionsprotokoll umfaßt 20 Nummern, nämlich das große Tor, das Tor im Ravelin, 7 Baracken, 4 Wachthäuser und die Hauptwache, das Kommandantenhaus mit Nebengebäude, das Kommissarienhause, das Provianthaus, die Sortie (Ausfallstor) und 2 Pulvertürme, die je 26 Fuß ins Geviert maßen, 9 Fuß hoch waren und 3 Fuß dicke Mauern hatten.

Insgesamt wurden 2037 Taler geboten. Am 12. Oktober schlug die Vormundschaft des Grafen alle Gebäude dem Johann Bruncken, der auf die Mehrzahl das höchste Gebot getan, für 2257 Taler zu. Die Summe war in drei gleichen Teilen Ostern und Michaelis 1695 und Ostern 1696 zu zahlen. Bis dahin mußten auch die Gebäude verschwunden sein.

Heute bildet der „gemeine Landdeich“, der Rest der Christiansburger Wälle, den der Wanderer im Grün der Wiesen Varelhafens verfolgen kann, das letzte Erinnerungszeichen an jene unglückselige, mit vielem Lärm in die Welt gesetzte und dann so kläglich gescheiterte Gründung.

§ 21. Anton II. ratifiziert den Aldenburgischen Traktat. Weibliche Erbfolge.

Der inzwischen mündig gewordene Graf Anton II. ratifizierte am 16. Oktober 1706 den Aldenburgischen Traktat, mit dem Vorbehalt, daß ihm aus seiner gegen § 26 verstößenden Konfession kein Nachteil erwachse, und daß die von seiner Mutter gegen die Mitvormünder anhängig gemachte Klage durchgeführt werde.

Gelegentlich der Ratifikation erhielt Anton eine Erweiterung seiner Privilegien zugebilligt. Die Appellationssumme ward von 80 auf 200 Reichstaler erhöht, uneingeschränkte Kriminalgerichtsbarkeit eingeräumt. Dem Grafen verblieben das Patronatsrecht über Kirche, Schulen, Waisen- und Armenhaus zu Varel, sowie die Aufnahme der diesbezüglichen Rechnungen, während deren Revision den Oldenburger Kirchenvisitatoren zustand. In der Herrschaft vorkommende Konsistorialsachen sollten dort bis zum Endurteil verhandelt und dann zur Bestätigung an das Konsistorium zu Oldenburg eingesandt werden.

Wiederholt wurden nun auch Kommissionen zur Prüfung der aldenburgischen Ansprüche an des 1704 verstorbenen Grafen Guldenslöwe Erben eingesetzt. Doch erst 1731 kam ein Vergleich zustande. Graf Anton entsagte gegen Empfang von 50000 Reichsthalern allen Forderungen an Guldenslöwes Sohn Ferdinand Anton Graf von Dannefskiold-Lauerwig. Dieser begab sich seinerseits der Sukzessionsansprüche, die man seinem Vater für den Fall des Aussterbens der männlichen Aldenburger zugestanden hatte. Der König dehnte nunmehr die aldenburgische Erbfolge auch auf weibliche Nachkommen aus. Erst bei gänzlichem Aussterben der Familie Aldenburg sollten der Graf von Dannefskiold-Lauerwig und seine männlichen Leibeserben sukzedieren.

Die Schaffung der weiblichen Erbfolge war von hoher Bedeutung, denn Anton II. hatte aus seinen beiden Ehen nur eine Tochter Charlotte Sophie (geb. 5. August 1715), die sich nachmals mit Wilhelm von Bentinck vermählte.

§ 22. Antons II. Gemahlinnen.

Die erste Gemahlin Antons war Anna von Kniphausen, eine Tochter des Barons Wilhelm von Kniphausen auf Nien-

oort im Ommelande, Provinz Groningen. Am 2. September 1704 — die Baronesse trat eben in ihr 15. Lebensjahr — ward der Ehekontrakt unterzeichnet, am 15. Juli 1705 die Kopulation zu Medewoldt vollzogen. Fräulein Annas Charakter entsprach entschieden nicht ihrem Äußeren, das die Prinzessin de la Trémoille, ihre Schwiegermutter, entzückte⁸⁶). Nach reichlich fünfjähriger Ehe ward der Scheidungsprozeß eingeleitet, und am 3. Januar 1711 durch die Kommissare des dänischen Königs die Scheidung zu Varel ausgesprochen. Die Gräfin war der allein schuldige Teil. Bereits am 4. Januar verließ sie ohne Sang und Klang die Residenz ihres „verflossenen“ Gemahls⁸⁷).

Der gab, wie seine Mutter berichtet, den Bitten seiner Beamten und Diener, durch eine neue Heirat seinem „traurigen Zustande“ ein Ende zu machen, recht bald nach und ehelichte schon am 16. April 1711 Wilhelmine Maria, geborene Landgräfin von Hessen-Homburg. Sie hatte am 7. Januar 1678 das Licht der Welt erblickt und starb, nachdem sie 32 Jahr als Witwe gelebt, am 25. November 1770.

Nach ihr war die „Marienlust“ genannt, jener ausgedehnte Park, an den heute neben geringen Resten seines herrlichen Baumbestandes noch die Straße „Marienlustgarten“ erinnert. Dort ließ eine sinnige Sage⁸⁸) die geschiedene Gemahlin des Grafen spuken und als dräuendes Gespenst ihre glückliche Nachfolgerin ängstigen.

§ 25. Ein wackerer Landesvater. Der Hirtenbrief von 1718.

Anton II. war ein vortrefflicher und umsichtiger Landesvater, von Herzen besorgt um das Wohl seiner Untertanen. Und er beschränkte sich nicht auf den Erlaß wohlweiser Verordnungen, sondern war, wo er es für nötig erachtete, stets zur Selbstbesteuerung bereit.

So bestimmte er die Einkünfte des neu eingedeichten Fedderwarder Grodens für den Neubau der Accumer reformierten Kirche, zu der er am 25. April 1719 den Grundstein legte⁸⁹).

Der tatkräftigen Unterstützung, die der Graf dem Schulwesen der Herrschaft Varel zuteil werden ließ, wird in dem entsprechenden Abschnitt des zweiten Teils gedacht.

Wie eiferte er gegen die verderblichen Unsitten seiner Zeit, gegen die bei Hochzeiten, Kindtaufen usw. übliche Völlerei, die nicht nur hochgradig unsittlich war, sondern auch zum wirtschaftlichen Ruin so mancher Existenz führte. In einer bald nach des Grafen Regierungsantritt (14. April 1707) erlassenen Verordnung⁹⁰⁾ heißt es, daß die Hochzeitsmahle in nicht mehr als einem Hause abgehalten werden dürfen. Niemand als der Vermählten nahe Verwandte, nächste Nachbarn oder sehr gute Freunde, im ganzen 12 bis 15 Personen, sollen in der Braut oder des Bräutigams elterlichem Hause gegen Mittags 11 bis 12 Uhr zusammenkommen. Nach geschעהner Trauung möge man bei einem nicht über Vermögen ausgerichteten Mahle etwa bis 10 Uhr abends in christlicher Ehrbarkeit beisammen bleiben, „doch ohne Fressen und Saufen und anderem unanständigem, wollüstigem Wesen.“ Die unnötigen Gastereien bei Kindtaufen, zu denen übrigens außer den Eltern und dem Geistlichen nur die Gevattern zu laden sind, und bei den sogenannten Kirchgängen haben „bei hoher Pönitenz“ zu unterbleiben.

Dasselbe Thema in weiterem Umfange behandelt ein ausführlicher Erlaß vom 1. März 1718⁹¹⁾. Das „lästige Saufen“, das nicht allein den Menschen des Verstandes beraubt, sondern auch eine „böse Quelle“ von Sünden und Lastern ist, hat trotz aller Verordnungen nicht nachgelassen, ja, man schämt sich nicht einmal, „denjenigen Tag, welchen Gott allein Zu seinem Dienst ausgesetzt und gefeyert haben will, damit zu entheyligen und die Gerichte Gottes,*¹⁾ die Vor augen sind und einen jeden billig Zur Buße und beßerung erwecken sollten, noch ferner zu reitzen.“ Es wird deshalb „ernstlich“ verordnet: Die „sonderbahren Mahlzeiten, welche bey Abholung der Braut pflegen angestellet zu werden,“ sind gänzlich zu unterlassen, die Hochzeiten selbst sollen ohne Üppigkeit gefeiert werden, und nicht mehr als sechs bis acht Paare daran teilnehmen. Alle haben

^{*)} Der Graf hat die furchtbare Weihnachtsflut von 1717 und ihre Folgen im Auge.

zur Trauung „nüchternen Muths“ zu erscheinen und zwar „Zum längsten Mittags ums 12 Uhr.“ Jede halbe Stunde Verspätung kostet einen halben Goldgulden Strafe. Nicht geladene Gäste, besonders die Kinder von Festteilnehmern sind „mit Schimpf“ hinauszude weisen und die Eltern der Kinder mit fünf Goldgulden zu brüchen.

Die bei Sterbefällen, Totenwachen und Begräbnissen üblichen Saufereien haben ebenso zu unterbleiben wie die „fensterbiere“, bei fünf Goldgulden Strafe. (Es war Sitte, in ein neugebautes Haus ein buntes Fenster zu schenken, natürlich ein Grund zum Trinken!)

Tote müssen innerhalb dreier Tage beerdigt werden und die Leichen vor ein Uhr auf dem Kirchhofe sein. Jede Viertelstunde Verzögerung wird mit einem halben Goldgulden gestraft. Auch haben dann Prediger und Kantor, dem die Anzeigepflicht obliegt, Anspruch auf doppelte Gebühren.

Äußerst scharfen Bestimmungen unterwirft der Graf den Wirtshausbetrieb. „Befehlen demnach den Krügern, und allen so Bier, Wein oder Brandtwein schenken, hiermit ernstlich und bey Zehn Goldfl. auch nach befinden Zwanzig Goldfl. gleich zu erlegenden Strafe, daß Sie ins Künftige an Sonn- und fayer-tagen, Gäste zu setzen sich nicht unterstehen, sondern mit bloßem Auszapfen aus dem Hauß sich begnügen sollen, wovon jedoch Reisende Personen auszunehmen als welchen Herberge und notdürftiges Getränke niemals zu Versagen. Was anbelanget die Werkeltage, so ist Unser ernstlicher befehl, daß Keiner so Wirtschaft treibet, bey poen Zehn Goldfl. der Gäste länger, als bis Neun uhr des Abends, von Michael bis Ostern und bis Zehn Uhre Von Ostern bis Michael, in seinem Hause dulden, Vielweniger Zugeben sollen, daß mit Würfeln oder Karten, als welches Niemals es sey Sonn- oder Werkeltages erlaubt ist, gespielt werde.“

Übertretern des zweiten Gebotes droht das Halseisen.

Auch beim „Schweelen oder Heumachen“, wo „oft großer Muthwillen und Überfluß in Essen und Trinken vorgehet, daß den Arbeitern und anderen, so dabey erscheinen nicht genug Können aufgetischt und Vorgesetzt werden“, ist Maß zu halten,

nicht mehr zu geben, „als die Nothdurft erfordert“, bei zehn Goldgulden „unabbittlicher“ Strafe.

Wer diese väterlichen Ermahnungen in den Wind schlägt und von dem „liederlichen Gesöff“ nicht absteht, den soll ohne Ansehen der Person die volle Strenge des Gesetzes treffen. Wirken die Geldstrafen nicht, so tritt Gefängnis, Halseisen und „wenn gar keine beßerung Zu hoffen“ Landesverweisung ein.

Dieser Hirtenbrief von 1718 macht ebensosehr der landesväterlichen Gesinnung Antons Ehre, als er uns einen interessanten Einblick in die höchst zweifelhaften Sitten und Gewohnheiten seiner Zeit gibt. Gott sei dank, diese Zeit ist vorüber. Oder doch nicht so ganz? Ich meine, man kann bisweilen den reaktionären Wunsch nicht ganz unterdrücken, es möge den Behörden des 20. Jahrhunderts, da sich das Individuum weitgehendster Willens- und Gewissensfreiheit erfreut, wie in der guten alten Zeit die Befugnis zustehen, ins Privatleben hinein-zuleuchten.

§ 24. Sophie Charlotte von Aldenburg.

Antons II. Erbtochter Sophie Charlotte vermählte sich am 1. Juni 1733 mit Wilhelm von Bentinck, der am 29. Dezember 1732 von Kaiser Karl VI. in den deutschen Reichsgrafenstand erhoben worden war.

Die Familie Bentinck, ursprünglich in der Pfalz zu Hause, ward im 14. Jahrhundert nach den Niederlanden verpflanzt. Sie zerfällt in zwei Hauptlinien. Die ältere, englische Linie begründete Johann Wilhelm v. B. (geb. 1648), ein Jugendfreund und Günstling König Wilhelms III. von England, der ihn zu seinem ersten Kammerherrn und Geheimrat, zum Grafen von Portland und Peer von Großbritannien ernannte. Der Begründer der jüngeren, niederländischen und später westfälischen Linie, die sich wiederum mehrfach teilte, war der oben erwähnte Wilhelm von Bentinck.

Seiner Ehe mit Sophie Charlotte von Aldenburg entsprangen zwei Söhne, Christian Friedrich Anton, geboren 15. August 1734 zu Varel, und Johann Albrecht, geboren

29. Dezember 1737 im Haag. Nach dem Tode ihres Vaters verließ die Gräfin den Gatten, und die Folge war die Scheidung der Ehe am 15. April 1740.

Nun hatte Anton II. den Kredit seines Schwiegersohnes in Anspruch genommen und in den Jahren 1736 und 1737 zum Abtragen einiger Schulden in Holland 337000 Gulden angeliehen, für die Wilhelm von Bentinck bürgte⁹²⁾. Bei Trennung der Ehe wurden ihm zur Sicherung der Summe das in Geldern gelegene Gut Doorwerth, der Gräfin Allodialgut und das Retentionsrecht in den fideikommissgütern verschrieben, zwecks Verzinsung des Kapitals und Abtragung des noch unbezahlten Brautschatzes von 14110 Gulden aber die Einkünfte der Herrlichkeit Kniphausen*). Schon 1742 begannen die Zahlungen ins Stocken zu geraten. Der Graf mußte beträchtliche aufgefundigte Kapitalien als Bürge bezahlen. Da ihm die Finanzwirtschaft seiner Geschiedenen überhaupt ziemlich sonderbar vorkam, rief er 1743, teils als Gläubiger, teils als Vater und Vormund seiner Söhne, den König von Dänemark zur Vermittlung an. Christian VI. (gest. 6. August 1746) setzte am 10. Juni 1746 eine Untersuchungskommission ein, bestehend aus dem Oberlanddrost Geheimrat von Beulwitz, Justizrat Schröder, Kanzleirat von Varendorf, die Friedrich V., Christians Nachfolger, bestätigte. Sophie Charlotte wehrte sich dagegen mit Händen und Füßen und wußte die Eröffnung der Kommission bis 1748 hinzuziehen, wo sie, am 20. Februar, in Abwesenheit der Gräfin geschah.

Was die Kommission entdeckte, war nicht sehr erfreulich. Es zeigte sich, daß die Gräfin in 7 bis 8 Jahren über 60000 Taler Schulden gemacht und jährlich dreimal soviel verbraucht hatte, als sie hätte verbrauchen dürfen. Daraufhin wurde durch Hofreskripte vom 23. März und 19. Juli 1748 die Sequestration und Administration der unter oldenburgischer Hoheit stehenden Güter und die Zusammenrufung aller Gläubiger angeordnet. Keck maßte sich die Gräfin den Ertrag der Herrlich-

*) Die jährliche Durchschnittseinnahme von Kniphausen betrug in den Jahren 1744—1755 ca. 14000 Reichstaler. Die Einnahme der Herrschaft Varel war 1753 30489 Reichstaler 7 Grote.

feit Kniphausen und des Vorwerks Garms an, die allerdings nicht unter oldenburgischer Hoheit standen, wohl aber bezüglich ihrer Einkünfte an Wilhelm von Bentinck verpfändet waren. Dabei zahlte sie weder einen Pfennig Zinsen, noch ihrer verwitweten Mutter, der fürstin Aldenburg, das vereinbarte Unterhaltungsgeld, bewirkte indes beim preussischen Hofe, daß 12 Mann preussischer Truppen aus Ostfriesland nach Kniphausen zu ihrem Schutze gesandt wurden, eine nicht minder anmaßende als lächerliche Farce.

Durch Vermittlung der Höfe von Berlin und Kopenhagen kam 1754 ein Vergleich zustande. Sophie Charlotte übertrug ihren beiden Söhnen bezw. deren Vater als Vormund die Herrschaft Darel, die Herrlichkeit Kniphausen und alle in Deutschland belegenen Güter. Dagegen bedang sie sich, solange ihre Mutter lebte, deren Wittum der Graf zu zahlen übernehmen, jährlich 8000 Reichstaler, nach deren Tode 14000 Reichstaler aus, entsagte jedoch dem mütterlichen Erbe zu Gunsten der Söhne.

Später weigerte sich Sophie Charlotte, ihrem Ergemahl den Besitz von Kniphausen einzuräumen. Aber der kaiserliche und der dänische Hof bestätigten den Vergleich. Die preussische Besatzung zog ab, die Administrationskommission wurde aufgehoben, am 7. März 1757 die oldenburgischen Güter durch den Etatsrat von Darendorf dem Justizrat Wardenburg als Bevollmächtigten des Grafen von Bentinck übergeben und dieser unter Beihülfe von 50 Mann oldenburgisch-dänischer Truppen in den Besitz von Kniphausen gesetzt. Die Gräfin legte erfolglos Beschwerde ein. Ein Reichshofratsbeschluß schützte den Grafen namens seiner Söhne in dem ergriffenen Besitz, und die Urnenkelin Anton Günthers verließ ihr Land.

Wir haben sie bis jetzt nur von der schlechten Seite, als Verschwenderin, kennen gelernt. Sie hatte auch Vorzüge. Namentlich zeigte sie sich während der kurzen Zeit ihrer Regierung ernstlich um des Landes Wohl besorgt⁹³). Sie befahl die Anlegung neuer Patrimonialbücher über Kirchen- und Schulsachen, schlichtete konfessionelle Streitigkeiten, wobei sie sich, um allen Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, auf das Gut-

achten eines ganz unparteiischen Mannes, eines Katholiken, stützte, sie ordnete die Gerichtsverhältnisse des Landes. Scharfe Verordnungen erließ die Gräfin zur Bekämpfung der in jener Zeit immerfort grassierenden Viehseuchen. Vagabundierende Hunde, in denen sie die Verbreiter der Seuchen sah, befahl sie ihren Jägern wegzuschießen. Die Eigentümer aber sollten zur Rechenschaft gezogen werden. Fremden Personen, die kein Passier-Attest vom Landgericht vorzeigen konnten, wurde das Land verboten. Reisende Kaufleute und Hausierer, „die mit ihrem Crahm gesunde und ungesunde Örther durchlaufen, desgleichen frembde Bettler, Juden, Scherenschleifer und Landstreicher“ sollten an der Grenze „zurückgetrieben“ werden. Untertanen mußten, von einer Reise außer Landes zurückkehrend, einen „leyblichen Eyd“ schwören, daß sie in keinem verseuchten Stalle gewesen seien. Sonst blieben ihnen die Tore der Heimat verschlossen. Am 1. April 1745 schrieb Sophie Charlotte einen außerordentlichen Buß-, Fast- und Betttag aus, um den erzürnten Gott zu versöhnen, eine Maßregel, von der sie in ihrer an Bigotterie grenzenden Frömmigkeit alles erhoffte

Nachdem sie ihr Land verlassen, fand sie einen vorläufigen Aufenthalt auf dem Schlosse zu Jever. Später lebte sie in Hamburg, wo sie einen gewählten Kreis von Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern um sich sammelte und am 4. Februar 1800 im 85. Lebensjahre starb.

Die Gräfin besaß eine prächtige Bibliothek und eine kostbare Münzensammlung, durch die sie einem Teil ihrer Zeitgenossen bekannt wurde. Sie selbst fertigte einen Katalog dazu an, *Catalogue d'une collection de medailles antiques*, in drei Prachtbänden 1787 zu Amsterdam gedruckt. Die Sammlung kam später an den Herrn von Donop zu Meiningen.

Wer die letzte Oldenburgerin näher kennen lernen will, der lese den mit liebevoller Anteilnahme auf historischer Grundlage geschriebenen Roman Ludwig Bechsteins „Der Dunkelgraf“ (Frankfurt 1855).

§ 25. Der Brand Darels von 1751.

In Charlotte Sophiens Zeit fiel der große Brand Darels im Jahre 1751⁹⁴⁾.

Das Feuer brach aus am 3. Juni morgens 8 Uhr in Oltmann Rütters Köterhaus, das bei dem gräflichen Gartenhause Marienlust (jetzt Gärtner Wilhelms, Mühlenstraße) stand. Die auf kurze Zeit ausgegangene Ehefrau R. — Mann und Sohn waren auf dem Felde — entdeckte bei ihrer Rückkehr ein anscheinend ganz unbedeutendes Feuer im Dach über dem Kuhstall. Sie rief den Nachbar Eilert von Tungen zu Hilfe. Aber ehe Wasser zum Löschen zur Hand war, loderte die Glut plötzlich hoch auf und erfaßte zugleich die Nachbargrundstücke. Man riß die brennenden Gebäude nieder und gebot so dem unheimlichen Element Einhalt.

Inzwischen hatten die beiden gräflichen Vorwerke am Schloßplatz, in deren einem die Amtsstube sich befand, während im andern der Vogt wohnte, durch die umherfliegenden brennenden Holz- und Reitheile „recht in der Mitte“ Feuer gefangen. Von hier pflanzte sich der Brand nach dem Süden zu fort. Doch blieben drei dazwischen liegende Gebäude, wörunter der herrschaftliche Pferdestall und das Reithaus mit der Wohnung des Rentmeisters Henrichs, verschont, weil sie mit Ziegeln gedeckt waren. Endlich ward auch ein Flügel des nahen Schlosses, der die Kammer, das Archiv und die Bibliothek enthielt, von den Flammen ergriffen.

Obwohl man Malheur mit den Spritzen hatte — an der einen sprang der kupferne Windkessel — war der Brand bis zum Abend soweit gedämpft, daß keine Gefahr mehr vorhanden schien. Man hatte die Rechnung ohne den Wind gemacht. Der ließ in der Nacht das Feuer abermals zum Ausbruch kommen. Zum Glück waren vorsichtshalber durch den Geheimrat von Beulwitz die Rasteder und Jader Eingeseffenen zur Hilfeleistung kommandiert worden. Sie griffen sogleich tatkräftig ein.

Insgesamt fielen 28 Gebäude den Flammen zum Opfer. Sie verteilten sich auf die Mühlenstraße, Nebbsallee, Schloßplatz, Kirchhoffstraße und die besonders hart betroffene Schloßstraße. Über ein Viertel davon, außer den beiden Vorwerken und dem Flügel des Schlosses noch 5 Privathäuser, sind nicht wieder aufgebaut worden. Soweit es mir möglich war, nach den alten

Angaben die Identität festzustellen, nenne ich von den übrigen Brandstätten: Schlachter Klostermanns Haus an der Mühlenstraße, Börjes' Haus am Schloßplatz, Bäcker Bohlmanns Haus an der Droststraße, die Häuser des Tischlers Wilhelms und des Goldschmieds von Essen, das Neuhaus'sche Grundstück, die Geschäftshäuser von Haskamp und Langheineke und Kiehl, das Haus Auktionator Hölscher gegenüber (Ecke Kleine Straße), das Haus des Schuhmachers Schalos an der Pforte zum alten Kirchhof, die ganze linke Schloßstraßenseite von Korbmacher Meyer bis Klempner Frerichs.

Sämtliche Dokumente aus der Kammer und der Amtsstube wie die meisten aus dem Archiv wurden, soweit sie nicht durch Wasser beschädigt waren, gerettet. Die gräfliche Bibliothek, die ein besonderer Artikel des zweiten Teils behandelt, ging verloren. Kenner haben sie seinerzeit auf 10000 Taler geschätzt, sie wäre heute von unermesslichem Wert. Nur drei Stück, darunter die kostbare Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, abgeschrieben 1336 durch einen Rasteder Mönch namens Hinrich Gloyesten, blieben erhalten. Sie waren zur Zeit des Brandes an den Konsistorialrat Chr. U. Gruben in Hannover ausgeliehen⁹⁶). Wenigstens ein freundliches Zugeständnis des grausamen Schicksals.

Man zog aus dem geschilderten Brandunglück durchaus nicht die nötigen Konsequenzen. Es bedurfte noch mehr als eines Jahrhunderts, um die Strohdächer, die Träger der Feuergefährlichkeit, aus dem so eng gebauten Orte zu verbannen. Am Schlusse des Jahres 1847 gab es noch 55 Häuser und 4 Scheunen, die mit Stroh gedeckt waren⁹⁶), und bei der Gewerbezahlung von 1855 hatten noch 6,9% der bewohnten und 3,2% der unbewohnten Gebäude Strohdachung⁹⁷).

und untertänigsten Devotion" geboten. Sieben Wochen lang läuteten die Glocken täglich von 11—12 und 4—5 Uhr. Die Untertanen hatten das Glück, diesen Ehrendienst abwechselnd besorgen zu dürfen. Jede Lustbarkeit, jede Musik, auch das Orgelspiel in der Kirche wurde ausgesetzt⁹⁸⁾.

§ 27. Vormundschaftliche Regierung. Die Volkszählung von 1769.

Bis zur Großjährigkeit ihres ältesten Sohnes übernahm die Regierung seine Mutter, die Gräfin Maria Katharina. Sie hielt sich meist im Haag auf, und besorgte von dort aus durch Vermittelung des Bentinckschen Bevollmächtigten, Justizrats Wardenburg in Oldenburg, die Regierungsgeschäfte. Man kann ihr ein reges Interesse für das Schulwesen nachsagen. Auch sie beschäftigte sich in einem Erlaß von 1769 mit dem anscheinend also immer noch florierenden Luxus bei Hochzeiten, Verlöbnissen, Kindtaufen und Beerdigungen.

Das eben erwähnte Jahr 1769 ist ausgezeichnet durch eine Volkszählung. Christian VII. „von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst zc.,“ ordnete sie für den 15. August in allen seinen Staaten an, „um Unsere auf die Glückseligkeit Unserer Unterthanen immerdar gerichtete Landes Väterliche Absichten in Vorkommenheiten desto zuverlässiger erreichen zu können.“⁹⁹⁾

Dabei ergab sich für den Flecken Varel eine Einwohnerzahl von 2111, für die Herrschaft von 4358 Personen, 2090 männlichen, 2268 weiblichen Geschlechts. 1702 hatte die Herrschaft etwas über 4000 Einwohner¹⁰⁰⁾, 1776 4545, 2191 Männer und 2354 Frauen, die 757 Feuerstätten unterhielten. 1779 war eine Bevölkerungsabnahme von 12, 1793 von 110 Seelen zu konstatieren, während 1805 4859 Personen gezählt wurden.¹⁰⁰⁾ Die Brandversicherungssumme betrug 1776 für die Herrschaft 480070 Reichstaler.

Die gedruckten Listen, in die die Resultate der Zählung von 1769 einzutragen waren, zeigen 7 Altersrubriken (von 8 zu